
Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EuZW 13/2004

12. Juli · 15. Jahrgang 2004 · Seite 385–416

Schriftleitung: Rechtsanwalt *Martin W. Huff*, Frankfurt a. M.

Gastkommentar

Der Wirtschaftsprüfer als Agent der EG-Beihilfenkontrolle

Die EG-Beihilfenkontrolle bevorzugt im Rahmen der Infrastrukturförderung grundsätzlich ein europaweit offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren. Scheidet auf einer relevanten Infrastrukturleistungsebene (Infrastrukturerstellung, -betrieb, Durchführung von Veranstaltungen) ein Ausschreibungsverfahren aus, z. B. auf Grund bestehender Eigentumsrechte an einem nicht substituierbaren Grundstück, auf dem das Vorhaben realisiert werden muss, besteht die Möglichkeit, den „Ausschreibungsdefekt“ durch ein integrales Wertgutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu überwinden. Das Wertgutachten muss umfassend prüfen, ob in den Austauschverhältnissen der einzelnen Infrastrukturleistungsebenen ein marktübliches Leistungs-Gegenleistungs-Verhältnis besteht, und eine Evaluierung des Gesamtinvestitionsprojekts vornehmen, aus der hervorgeht, ob die Fördereffekte diskriminierungsfrei und ohne Abschöpfung marktunüblicher Renditen durch die auf den einzelnen Infrastrukturleistungsebenen beteiligten Unternehmen an die Endnutzer weitergereicht werden. Angesichts der ökonomischen Komplexität von Infrastrukturinvestitionen sind Juristen hier schnell mit ihrem Latein am Ende. Der Wirtschaftsprüfer ist gefragt.

Die bei der Infrastrukturförderung an die Kostenrechnung gestellten Anforderungen ergeben sich aus dem vom *EuGH* im *Altmark Trans-Urteil* (Rs. C-280/00) skizzierten Kostenrechnungsrahmen. Dabei stellt das Erfordernis einer objektiven Kostenanalyse auf der Benchmark-Grundlage eines „durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens“ eine besondere Herausforderung an die Nettomehrkostenrechnung des integralen Wertgutachtens dar. Diese *Altmark Trans*-Voraussetzungen werden konkretisiert durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden, der Teil des vorgeschlagenen Maßnahmenpakets zur EG-beihilfenrechtlichen Bewertung von Kompensationszahlungen für Dienste von öffentlichem Interesse ist.

Vor allem die Ziffern 12 ff. des geplanten Gemeinschaftsrahmens enthalten wichtige methodische Koordinaten für die Erstellung integraler Wertgutachten. Eine Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was für die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung erforderlich ist. Bei der Nettomehrkostenrechnung zu berücksichtigen sind sämtliche mit dem Funktionieren der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse verbundenen Kosten. Zu den anrechenbaren Kosten gehören die durch die Er-

bringung der Dienstleistung verursachten variablen Kosten, ein – zumindest im Benchmark – angemessener Beitrag zu den Fixkosten und eine angemessene Eigenkapitalrendite aus den der jeweiligen Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zugeordneten Eigenmitteln.

Betätigt sich ein Unternehmen auch auf anderen Gebieten, dürfen nur die der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zurechenbaren Kosten berücksichtigt werden. Die interne Rechnungslegung muss gemäß der EG-Transparenzrichtlinie die mit der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die mit den übrigen Tätigkeiten verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert ausweisen und Aufschluss über die Kriterien geben, nach denen die Kosten zugeordnet werden. Ist ein Unternehmen mit der Erbringung verschiedener Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut, muss sich anhand der unternehmensinternen (getrennten) Rechnungslegung für jede einzelne Dienstleistung gesondert nachweisen lassen, dass keine Überkompensation vorliegt. Überkompensationen begründen in der Kommissionslogik (Transparenzrichtlinie) wettbewerbswidrige Quersubventionspotenziale.

Der Staat muss in regelmäßigen Abständen kontrollieren oder kontrollieren lassen, ob eine Überkompensation vorliegt, die für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht nötig und daher zurückzuzahlen ist. Es bietet sich an, den Zuwendungsempfänger im Zuwendungsakt durch eine Auflage in Form eines dynamischen Zuschuss-Reduktions-Mechanismus zu verpflichten, im Rahmen seiner Jahresabschlussprüfung von einem vereidigten Abschlussprüfer testieren zu lassen, ob eine Überkompensation, also ein über die Nettomehrkosten hinausgehender Ausgleich vorliegt, sowie eine festgestellte Überkompensation an die zuschussgewährende Stelle zurückzuführen.

Die Notwendigkeit detaillierter Kostenrechnung und -zuschlüsselung macht den Wirtschaftsprüfer zum Agenten der EG-Beihilfenkontrolle. Das „Allroundtalent Jurist“ wird durch diese Ökonomisierung der Beihilfenkontrolle überfordert. Die Zeiten, in denen rechtsdogmatische „Kreativität“ und juristische Kapriolen im EG-Beihilfenrecht ihre Konjunktur hatten, sind vergangen. Die Ära der den Ökonomen vorbehaltenen kreativen Kostenrechnung und -zuschlüsselung ist angebrochen!

Prof. Dr. Christian Koenig LL. M. (LSE), Bonn